



## Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung**  
52-500-0011218/0007.U

**G0006/21**

**14.03.2023**

**Antragsteller und Betreiber** der  
Klärschlamm-trocknungsanlage Ladbergen:  
BioSolid GmbH - Büro Hannover  
Osterstraße 63 in 30159 Hannover

**Standort der Anlage:**  
BioSolid GmbH VEZ Ladbergen  
Am Kanal 47b in 49549 Ladbergen

#### **Änderung der Klärschlamm-trocknungsanlage**

1. Erhöhung der Durchsatzleistung der Klärschlamm-trocknungsanlage auf max. 90 t an nicht gefährlichen Klärschlämmen pro Tag mit dem Abfallschlüssel 19 08 05 durch die Ausnutzung vorhandener Reserven der Anlage
2. Errichtung und Betrieb einer thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV) zur Verbesserung des Emissionsverhaltens der Klärschlamm-trocknungsanlage



# Gliederung

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>3</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>10</b>
IV.1.    Allgemeine Festsetzungen	10
IV.2.    Immissionsschutzrecht	11
IV.3.    Abfallrecht	16
IV.4.    Bodenschutz	16
IV.5.    Arbeitsschutzrecht	18
<b>V. Kostenentscheidung</b>	<b>18</b>
<b>VI. Hinweise</b>	<b>18</b>
VI.1.    Hinweise zum Immissionsschutzrecht	18
VI.2.    Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	19
<b>VII. Begründung</b>	<b>19</b>
<b>VIII. Fazit</b>	<b>25</b>
<b>IX. Ihre Rechte</b>	<b>26</b>
<b>Anhang 1.    Lageplan Grundwassermessstellen</b>	<b>27</b>
<b>Anhang 2.    Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>28</b>
<b>Anhang 3.    Zitierte Vorschriften</b>	<b>30</b>



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.01.2021 (Eingang BR MS am 27.01.2021, überarbeiteter Antrag vom 31.10.2022) gem. § 16 i. V. m. § 6 BImSchG die

### Genehmigung

zur Änderung der Klärschlamm-trocknungsanlage Ladbergen durch folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzleistung dieser Anlage von bisher 49,9 t an nicht gefährlichen Klärschlämmen pro Tag mit dem Abfallschlüssel 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwasser“ auf dann 90 t an nicht gefährlichen Klärschlämmen pro Tag mit dem Abfallschlüssel 19 08 05 durch die Ausnutzung der vorhandenen Reserven der Anlage.
- Errichtung und Betrieb einer thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV) zur Verbesserung des Emissionsverhaltens der Klärschlamm-trocknungsanlage.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Ladbergen, Flur 41, Flurstück 74.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 2 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen:

- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB:  
Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Ladbergen vom 07.10.2021 wurde die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 115 „Industriegebiet Hafen, Teil A - Brock“, 4. Änderung, erteilt.  
**Bedingung:** Der beantragte Emissionsgrenzwert nach TA Luft darf nicht auf 500 GE/m<sup>3</sup> erhöht werden, sondern muss bei den genehmigten 300 GE/m<sup>3</sup> verbleiben.
- Baugenehmigung gemäß §§ 60, 65, 74 BauO NRW

## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

- **Bestand:**  
Nr. 8.10.2.2 V Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag



Hier: Trocknen von nicht gefährlichen Klärschlämmen und nicht gefährlichen Gärrückständen mit einer Durchsatzkapazität von max. 49,9 t pro Tag, bei einer Betriebszeit von 365 Tagen im Jahr ergibt sich daraus eine Jahresdurchsatzkapazität von max. 18.214 t

- Neu:  
Nr. 8.10.2.1 G E Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 50 Tonnen je Tag  
Hier: Trocknen von nicht gefährlichen Klärschlämmen mit einer Durchsatzkapazität von max. 90 t pro Tag. Bei einer Betriebszeit von 365 Tagen im Jahr ergibt sich daraus eine Jahresdurchsatzkapazität von max. 32.850 t an nicht gefährlichen Klärschlämmen mit dem Abfallschlüssel 19 08 05
- Neu:  
RNV Errichtung und Betrieb einer regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV) zur Behandlung der Abluft aus dem Nassschlamm-Aannahnebunker und dem Nassschlamm-Vorlagebunker

Neuer Zweck der Anlage:

Die Trocknung von nicht gefährlichen Klärschlämmen mit dem Abfallschlüssel 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“.  
Die RNV dient der Verbrennung der Abluft aus den Bunkern zur Reduzierung der Bestandteile an Methangas, Ammoniak und Schwefelwasserstoff

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1.0	Anlieferung Nassschlämme – Bestand	<u>TBE 1.1 Annahmebunker</u> Bauweise: Tiefbunker in wasserdichten beständigen Stahlbeton Nutzbares Volumen: 40 m <sup>3</sup> Ausstattung: Annahmetrichter, verschließbare Abdeckklappe, kontinuierliche Absaugung, Fallschutzgitter Annahmetrichter des Annahmebunkers mit schräg aufgerichteter Öffnung versehen
BE 2.0	Zwischenlagerung Nassschlämme - Bestand	<u>TBE 2.1 Nassschlamm bunker</u> Bauweise: Hochbunker in wasserdichten beständigen Stahlbeton Nutzbares Volumen: 192 m <sup>3</sup> Ausstattung: Verschluss mit kontinuierlicher Absaugung, Zug- und Schubboden, Füllstandsüberwachung, Bunkeraustragspumpe



		Zuführung von Abwasser aus dem Abwasserlagertank (TBE 7.1) in den Nassschlamm
<b>BE 3.0</b>	<b>Trocknung Nassschlämme - Bestand</b>	<p><b><u>TBE 3.1 Zweibandtrockner</u></b>  Hersteller: Sülzle Klein GmbH,  57572 Niederfischbach  Typ: Pro-Dry-2/11 E  Bauweise: Gekapselte Ausführung,  Betrieb im Unterdruck  Zuführung: Pressschnecke mit Matrize  Schaffung einer zusätzlichen Ableitungsmöglichkeit des Reinigungswassers über den Abwasserschacht in die Kläranlage Ladbergen</p> <p><b><u>TBE 3.2 Wärmerückgewinnungsanlage des Zweibandtrockners</u></b>  Bauweise: Rekuperator als Plattenwärmetauscher ausgeführt  Prinzip: Abluft/Frischluf-Wärmetauscher</p> <p><b><u>TBE 3.3 Rückkühler</u></b>  Bauweise: Luftgekühlter Flüssigkeitsrückkühler  Hersteller: Hans Güntner GmbH,  82256 Fürstenfeldbruck  Baujahr: 2006, Neuaufstellung am Standort 2019  Typ: GFD 080B - 2x7 - N(D)3P</p>
<b>BE 4.0</b>	<b>Zwischenlagerung getrocknete Schlämme - Bestand</b>	<p><b><u>TBE 4.1 Trockengutsilo 1</u></b>  Bauweise: Stahlblechmulde abgedeckt, transportierbar  Füllvolumen: 40 m<sup>3</sup></p> <p><b><u>TBE 4.2 Trockengutsilo 2</u></b>  Bauweise: Abgedeckter Stahlblechcontainer mit einem Füllvolumen von 80 m<sup>3</sup> mit gekapselter Austragschnecke</p> <p><b><u>TBE 4.3 Trockengutsilo 3</u></b>  Bauweise: Aufgeständertes Stahlblechsilo mit Druckentlastungsflächen  Füllgut: Getrockneter Klärschlamm, WGK 1 (S)  Durchmesser: 4 m  Füllvolumen: 200 m<sup>3</sup>  Höhe über Grund: 28 m  Befüllung: Pneumatisch</p>



		<p>Entleerung: Schwerkraft über Verladebalg für Schüttgüter mit integrierter Staubabsaugung über Gewebefilter mit einer Reststaubemission von <math>E \leq 5 \text{ mg/m}^3</math> Abluft          Ausstattung: Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung, CO-Messung, Temperaturmessung, Inertgasanschluss für Stickstoff, Berstscheiben, Unter- und Überdruckklappe          Inertgaslagerung: Flaschenbatterie mit Stickstoff (12 Druckgasflaschen zu je 50 l mit 200 bar)          Abluftfilteranlage: Gewebefilter mit einer Reststaubemission von <math>E \leq 5 \text{ mg/m}^3</math> Abluft, Quelle Q2          Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV: B          Entladebalg für Schüttgüter: Mit Gewebefilter mit einer Reststaubemission von <math>E \leq 5 \text{ mg/m}^3</math> Abluft, Quelle Q3</p>
<p><b>BE 5.0</b></p>	<p><b>Abtransport getrocknete Schlämme - Bestand</b></p>	<p>Bauweise: Verladehalle zur Zwischenlagerung der zwei Trockengutsilos mit dem Trockengut  <b>TBE 5.1 Verladehalle zur Zwischenlagerung der zwei Trockengutsilos mit dem Trockengut</b>          Abtransport des Trockengutes: Über LKW mit Muldenaufnahme  <b>TBE 5.2 Entladefläche unter dem Trockengutsilo 3</b>          Abmessung: 9,8 m x 3,7 m, mit umlaufender überfahrbarer Aufkantung von min. 1 cm Höhe          Aufbau: Dichtfläche nach DWA-A 786, mit einer Deckschicht aus Gussasphalt, min. 3,5 cm stark.          Entwässerung: Über Kanaleinlauf mit Speicherschacht mit einem Rückhaltevolumen von 2 m<sup>3</sup> der im Ausgang absperrbar ist, in vorhandene Versickerungsmulde für Regenwasser          Abtransport des getrockneten Klärschlammes: Nur über Silofahrzeuge</p>
<p><b>BE 6.0</b></p>	<p><b>Abluftbehandlung der Klärschlamm-trocknungsanlage - Bestand</b></p>	<p><b>TBE 6.1 Gaswäsche</b>          Bauweise: Gegenstromwäscher, zweistufig mit Füllkörperschüttungen</p>



		<p>aus PP, saure Stufe und basische Stufe mit Oxidationsstufe Waschflüssigkeiten: Schwefelsäure 96 % für die saure Stufe Natronlauge 50 % für die basische Stufe Wasserstoffperoxid 35 % für die Oxidationsstufe Schaffung einer Ableitmöglichkeit für das Abschlammwasser aus der alkalischen Stufe der Gaswäsche über den Abwasserschacht und den Pumpenschacht in die Kläranlage Ladbergen <b>TBE 6.2 Biofilter</b> Bauweise: Flächenfilter gemäß VDI-Richtlinie 3477 Filterfläche: 300 m<sup>2</sup> Filterbetthöhe: 1.800 mm Filtermaterial: Schüttungen aus Holzhackschnitzeln Bauweise des Filtermoduls: Betonwanne aus wasserdichten und beständigen Stahlbeton</p>
<p><b>BE 7.0</b></p>	<p><b>Zwischenlagerung und Abholung der betrieblichen Abwasser - Bestand</b></p>	<p><b>TBE 7.1 ASL-Tank</b> Bauweise: stehender doppelwandiger Lagertank aus Kunststoff Material: PE-100 RC Füllvolumen: 40 m<sup>3</sup> Ausrüstung: Überfüllsicherung, Füllstandsanzeige, Leckanzeige Anschluss: Abwasserzuführung in den Nassschlammvorlagebunker und in den Abwasserschacht Anschluss einer Leitung mit einer Pumpe zur Neutralisierung des Wassers im ASL-Tank mit Hilfe von Natronlauge aus dem Natronlaugebehälter <b>TBE 7.2 Abfüllplatz für den Abwasserlagertank - Bestand</b> Bauweise: Stahlbetonfläche flüssigkeitsdicht und beständig, mit Dichtschicht aus Gussasphalt <b>TBE 7.3 Abwasserschacht</b> Bauweise: Zugelassener unterirdischer Rundbehälter in WU-Stahlbeton</p>



		<p><b>TBE 7.4 Pumpenschacht mit Probenahmestelle, Förderpumpe und Absperrarmatur in der Leitung</b>                  Bauweise: zugelassener unterirdischer Rundbehälter in WU-Stahlbeton                  Abführung: Kontinuierliche Ableitung des Prozessabwassers in die Kläranlage Ladbergen, Indirekteinleitergenehmigung befristet bis zum 31.03.2032 (Akz.: 52-500-0011218/0004.E)</p>
BE 8.0	<b>Versorgung Bandrockner mit warmen Wasser - Bestand</b>	<p>Bauart: Wasser/Luft-Wärmetauscher                  Wärmelieferant: Heizkraftwerk Ladbergen                  Wärmeträger: Warmes Wasser                  Aufstellung Fernwärmetauscher in der Betriebshalle, Schaffung eines zusätzlichen Warmwasserkreislaufes zwischen Fernwärmetauscher und Bandrockner</p>
BE 9.0	<b>Nebeneinrichtungen - <u>Änderung</u></b>	<p><b>TBE 9.1 Niederschlagsentwässerung</b>  <b>TBE 9.2 Schmutzwasserentwässerung</b>  <b>TBE 9.3 Regenerative thermische Nachverbrennungsanlage (RNV) – Neu –</b>                  Behandlungsleistung: 600 m<sup>3</sup> Abluft pro Stunde                  Beheizung: Elektrisch                  Angeschlossen: Nassschlamm-Annahnebunker und Nassschlamm-Vorlagebunker                  Standort: Vorhandenes Werksgebäude</p>
BE 10.0	<b>Werksgelände und Werksgebäude - Bestand</b>	<p><b>TBE 10.1 Werksgebäude</b>                  Bauweise: Halle in Stahlkonstruktion mit Satteldach  <b>TBE 10.2 Aufenthaltscontainer</b>                  bestehend aus folgenden Fertig-Containern:                  2-geschossiger Bürocontainer in Eck-Bauweise und außenliegender Treppenanlage                  1-geschossiger Lagercontainer  <b>TBE 10.3 Fahrwege auf dem Werksgelände</b></p>





		Bauweise: Befestigung in Straßenbauweise in Asphalt <b>TBE 10.4 Werksgelände</b> Ort: 49549 Ladbergen Gemarkung: Ladbergen Flur: 41 Flurstück: 74 Grundstücksgröße: ca. 8.100 m <sup>2</sup>
--	--	--

Dem Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage liegen folgende Leistungsdaten zugrunde:

Durchsatzkapazität der Trocknungsanlage	max. 90 t/d, max. 32.850 t/a ca. 22 %-TS
Abluft Biofilter	max. 36.000 m <sup>3</sup> /h (feuchte Abluftmenge), ca. 30 °C

#### **Betriebszeiten:**

Die Klärschlamm-trocknungsanlage wird von 00:00 bis 24:00 Uhr im Mehrschichtbetrieb, 7 Tage die Woche und 365/366 Tage im Jahr kontinuierlich betrieben.

Innerbetriebliche Transporte und sonstige Transport- und Verladevorgänge erfolgen nur in der Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr und nur an Werktagen.

### **III.**

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.



## IV. Nebenbestimmungen

### IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind bzw. sich auf andere Weise erledigt haben und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.  
Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- IV.1.4. Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch einzurichten und regelmäßig zu aktualisieren.

Das Betriebstagebuch muss mindestens folgende Daten enthalten:

- Angaben über besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörung einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- Ergebnisse durchzuführender Funktionskontrollen
- Art und Umfang aller durchzuführenden Emissionsmessungen und Sachverständigenprüfungen.

Das Betriebstagebuch soll mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen sowie vom Leiter der Anlage oder dessen Vertreter 14-tägig zu quittieren. Es muss jederzeit für die Bezirksregierung Münster einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- IV.1.5. Es sind Maßnahmenpläne bzw. Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen festgehalten wird, wie bei welchen möglichen Störungen (Anlagenstillstand,



Transportproblemen, Ausfall der Abluftreinigung, etc.) vorzugehen ist. Diese sind der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.

## IV.2. Immissionsschutzrecht

IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.

IV.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

### -Reinhaltung der Luft-

IV.2.3. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der gutachterlichen Stellungnahme vom 17.12.2020 (Aktenzeichen: UWL-20 1182 06) der AKUS GmbH sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.

IV.2.4. Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsmissionen – im Einwirkungsbereich außerhalb der Anlage, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen – nicht zu Überschreitung der in Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 aufgeführten Immissionswerte (IW)<sup>1</sup> führen:

Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gemäß § 26 BImSchG die Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich nach Maßgabe der v. g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen.

IV.2.5. Die Anlieferungen der Klärschlämme und die Abtransporte des getrockneten Klärschlammes haben in geschlossener Weise, mindestens mit dichter Abdeckplane, zu erfolgen.

<sup>1</sup> Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr (vgl. Nr. 4 Anhang 7 TA Luft 21)



IV.2.6. Der Deckel des Annahmehunkers ist stets geschlossen zu halten und nur für die anlieferungsbedingten Abkippvorgänge zu öffnen. Beim Abkippvorgang heruntergefallener Klärschlamm ist umgehend nach dem Abkippvorgang dem Annahmehunker zuzuführen. Die Rampe am Annahmehunker, wie auch das Betriebsgelände, ist stets sauber zu halten. Hierzu ist eine Betriebsanweisung anzufertigen, welche der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen ist.

Die integrale zeitweise Lagerung der Nassklärschlämme darf ausschließlich im Annahme- und Vorlagebunker erfolgen.

IV.2.7. Abgase sind an der Entstehungsstelle, zum Beispiel direkt am Trockner oder bei Ableitung aus der Einhausung, zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen (Nr. 5.4.8.10b TA Luft 2021 und Nr. 5.4.8.10b ABA-VwV). Die Abluft des Annahmehunkers, des Vorlagebunkers und des Bandrockners ist der Abluftreinigung (Gaswäscher und Biofilter) zuzuführen.

Die Abluft des Annahmehunkers und des Vorlagebunkers ist zuvor mithilfe der regenerativen thermischen Nachverbrennung zu behandeln.

IV.2.8. Alle Anlagenteile – inkl. Entladestellen, Aufgäbe – sowie andere Einrichtungen für Anlieferung, Transport und Lagerung -, die der Bearbeitung / Behandlung des Klärschlammes dienen und in denen getrockneter Klärschlamm anfällt, sind einzukapseln oder mit der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken, auszurüsten. (Nr. 5.2.3.4 TA Luft 2021).

IV.2.9. Sämtliche Anlagenteile zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm sind geschlossen zu halten. Hierzu zählen auch die Hallentore bzw. -türen. (Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft 2021)

IV.2.10. Für die Errichtung und Betrieb des Biofilters ist die VDI-Richtlinie 3477 „Biologische Abgas-/Abluftreinigung (Biofilter)“ zu beachten. Die Dokumentationspflichten dieser VDI-Richtlinie sind einzuhalten. Der Biofilter, wie auch die Wäscher, müssen für den Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage funktionstüchtig sein.

IV.2.11. Um die Funktionstüchtigkeit des Biofilters sicherzustellen, sind arbeitstäglich bzw. mindestens einmal wöchentlich folgende Inspektionsarbeiten durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Arbeitstäglich olfaktorische Kontrolle durch das Betriebspersonal; bei Rohgasgeruch im Abluftstrom (Reingas) sind die Eigenschaften des Filtermaterials bzw. des ungereinigten Abgases so zu optimieren, dass ein einwandfreier Betrieb wiederhergestellt wird.
- Arbeitstäglich Kontrolle der Filterschüttung auf Zustand und gleichmäßige Durchströmung; ggf. festgestellte Rissbildungen, Setzungen und übermäßiger Pflanzenbewuchs sind zu entfernen.
- Kontrolle und Sicherstellung einer ausreichenden Feuchtigkeit des Filtermaterials.



- Kontrolle der technischen Befeuchtungseinrichtung.

#### **-Emissionen luftverunreinigender Stoffe (Grenzwerte)-**

IV.2.12. Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration  $300 \text{ GE}_E/\text{m}^{32}$  nicht überschreiten. Bei einer Abgasbehandlung mit Biofiltern oder vergleichbaren Verfahren darf der Rohgasgeruch reingasseitig nicht wahrnehmbar sein (Nr. 5.4.8.10b TA Luft 2021 und Nr. 5.4.8.10b ABA-VwV).

IV.2.13. Die Abgase der Anlage sind zu erfassen und einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen; die Abgase dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten (Nr. 5.2.5, Nr. 5.4.8.10b TA Luft 2021 und Nr. 5.4.8.10b ABA-VwV):

- Die Emissionen an **Kohlenmonoxid** dürfen die Massenkonzentration  **$0,10 \text{ g}/\text{m}^3$**  nicht überschreiten.
- Die **staubförmigen Emissionen** im Abgas dürfen die Massenkonzentration  **$10 \text{ mg}/\text{m}^3$**  nicht überschreiten.
- Die Emissionen an **Ammoniak** im Abgas dürfen den Massenstrom  **$0,10 \text{ kg}/\text{h}$**  oder die Massenkonzentration  **$20 \text{ mg}/\text{m}^3$**  nicht überschreiten.
- Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen der Nummer 5.2.4 Klasse III TA Luft 2021, angegeben als **Chlorwasserstoff**, dürfen im Abgas den Massenstrom  **$0,10 \text{ kg}/\text{h}$**  oder die Massenkonzentration  **$20 \text{ mg}/\text{m}^3$**  nicht überschreiten.
- Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration  **$20 \text{ mg}/\text{m}^3$** , angegeben als **Gesamtkohlenstoff**, nicht überschreiten.

Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 TA Luft 2021 für die Emissionen an organischen Stoffen der Klassen I und II finden keine Anwendung.

IV.2.14. Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung wird empfohlen, eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.

---

<sup>2</sup> Der Grenzwert für die Geruchsstoffkonzentration ist eine Vorgabe der Gemeinde Ladbergen als Bedingung für ihr Einvernehmen hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit.



Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung entsprechen.

- IV.2.15. Die Abgaseinrichtungen und die dazugehörigen Anlagenteile sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig, mindestens täglich während der Betriebszeit zu überprüfen. Die Überprüfungen sind in einem Betriebstagebuch einzutragen, das der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen ist.
- IV.2.16. Die erstmalige Emissionsmessung nach Umsetzung der Kapazitätserweiterung hat nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach geänderten Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Emissionsmessungen sind für die unter den Nebenbestimmungen IV.2.12 und IV.2.13 aufgeführten Stoffe von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Die Vorgaben der Nummern 5.3.2.2 –Messplanung–, 5.3.2.3 –Auswahl von Messverfahren–, 5.3.2.4 –Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse– und 5.3.2.5 –Messungen von Gerüchen– sind zu beachten und einzuhalten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen. Dieser ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Messbericht hat dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der aktuellen Fassung zu entsprechen.

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankenden Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- und Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist eine Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Bei Stoffen, die in verschiedenen Aggregatzuständen vorliegen, sind bei der Messung besondere Vorkehrungen zur Erfassung aller Anteile zu treffen.

Die Emissionsmessungen sind nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Mit Ausnahme der wiederkehrenden Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen (Gesamtkohlenstoff). Diese sind halbjährlich zu wiederholen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, die wiederkehrende



Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden (Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021 und Nr. 5.4.8.10b ABA-VwV).

**Hinweis:**

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu finden.

- IV.2.17. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

**-Lärmschutz-**

- IV.2.18. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens der AKUS GmbH vom 17.12.2020 mit der Auftragsnummer GEN-20 1182 02 und der dazugehörigen gutachterlichen Stellungnahme vom 03.05.2022 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.

- IV.2.19. Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Tag	Nacht
I1 = Im Brook 35	57	42
I2 = Im Brook 32	60	45
I3A = Am Kanal 47	70	70
I3B = Am Kanal 47 a	70	70
I4 = Am Kanal 58	60	45
I5 = Am Kanal 51	60	45
I6 = Westladbergen 144	60	45

Die für den Immissionsort I1 angegebenen Immissionsrichtwerte sind in den bisherigen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren festgesetzt worden.

- IV.2.20. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.



- IV.2.21. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen eine gem. § 29b BImSchG anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich direkt vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

### **IV.3. Abfallrecht**

- IV.3.1. Zugelassene Abfallarten  
In der Klärschlamm-trocknungsanlage darf ausschließlich stabilisierter, nicht gefährlicher Klärschlamm mit der Abfallschlüsselnummer **19 08 05** – Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser – behandelt werden.

### **IV.4. Bodenschutz**

- IV.4.1. Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen.
- IV.4.2. Für die Überwachung des Grundwassers sind Grundwassermessstellen (mindestens 3, eine GWM im Anstrom und 2 GWM im Abstrom) zu errichten.
- IV.4.3. Die Lage der zu errichtenden GWM ist dem Lageplan im Anhang 1 zu entnehmen. Die Verortung der GWM basiert auf den verfügbaren Informationen über die Grundwasserfließrichtung von Ost-Nordost Richtung Südwest auf den Dortmund-Ems-Kanal.
- IV.4.4. Der Ausbau der Grundwassermessstellen ist durch ein Fachunternehmen nach dem Arbeitsblatt W 121 des DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) auszuführen.

Die GWM sind im gesamten ersten Grundwasserleiter bzw. im ersten Grundwasser führenden Horizont zu verfiltern. Das Brunnenrohr ist bis in die erste stauende Schicht niederzubringen.

- IV.4.5. Alle 5 Jahre ist das Grundwasser an den Grundwassermessstellen zu entnehmen und auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die Gegenstand der AZB-Vorprüfung sind (Schwefelsäure 50 %-ig, Natronlauge 50 %-ig, Wasserstoffperoxid 35 %-ig), zu untersuchen. Die Probenahme hat nach dem Arbeitsblatt DVWG W 112 (Grundsätze der Grundwasserprobenahme) zu erfolgen. Die Analytik erfolgt mittels anerkannter genormter Verfahren und ist entsprechend zu dokumentieren. Sollten keine DIN-Verfahren zur Verfügung stehen, ist die angewendete Analysenmethode (z. B. Hausmethoden)





durch entsprechende Informationen offenzulegen, um die zukünftige Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse zu gewährleisten. Die chemische Analytik ist von einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten, chemischen Labor durchzuführen, welches regelmäßig und erfolgreich an den Ringversuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) teilnimmt.

IV.4.6. Alle 5 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung spätestens zwei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort in digitaler Form (PDF) zu übermitteln.

Folgende Angaben sind darzulegen:

- Informationen zu den GWM: Koordinaten / Lage, vollständige Ausbaudaten (Durchmesser, Angaben in welchem Bereich die Messstelle verfiltert wurde), Markierung und ggf. Anfahrtschutz, Besonderheiten
- Daten zur Probenahme: Probenahmeprotokolle mit der jeweiligen Spezifik für Grundwasserproben, Konservierungsmethoden, Messung von Vor-Ort-Parametern, Besonderheiten, Probennehmer und analysierendes Labor, Qualitätssicherung
- Angaben zur Analytik: Ergebnisse, Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten, Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe)
- Messwerte und Ergebnisse: Bericht, Datenausdruck, Prüfbericht in digitaler Form.

Die erste Untersuchung des Grundwassers hat 5 Jahre nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen (z. B.: kein Grundwasser vorhanden, Messstelle zerstört oder temporär nicht zugänglich, Grundwasserfließrichtung stimmt nicht mit den vorhandenen Daten aus Hygris C überein) ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Anpassungen vorgenommen werden.

IV.4.7. Der Boden ist alle 10 Jahre mittels Fotodokumentation, Begehung und Sichtkontrolle zu überwachen. Die Überwachung des Bodens hat erstmalig 10 Jahre nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

IV.4.8. Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens spätestens zwei Monate nach Durchführung der Untersuchungen vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Dokumentation über Sichtkontrolle der relevanten versiegelten Hof- und Verkehrsflächen mit Beschreibung und Fotodokumentation des



Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen in Bezug auf Dichtigkeit gegenüber Flüssigkeiten

- Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse der regelmäßigen (arbeitstäglichen) Kontrollgänge des Anlagenbereiches sowie der angrenzenden Hofflächen und Verkehrswege

#### **IV.5. Arbeitsschutzrecht**

IV.5.1. Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzuzeigen.

Im Rahmen der Aktualisierung sind alle relevanten Betriebseinheiten zu berücksichtigen.

IV.5.2. Sofern sich aus der Aktualisierung des Explosionsschutzdokumentes zusätzliche Maßnahmen zum Explosionsschutz ergeben und dies eine prüfpflichtige Änderung darstellt, ist die Anlage nach Maßgabe des § 15 BetrSichV (prüfpflichtige Änderung) zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist den Dezernaten 55 und 56 der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.

### **V. Kostenentscheidung**

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

### **VI. Hinweise**

#### **VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für



die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

VI.1.3. Die Betreiberin der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **VI.2. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht**

VI.2.1. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.

## **VII. Begründung**

### **VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit**

Die Klärschlamm-trocknungsanlage Ladbergen wurde am 31.01.2018 von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt (Az.: 500-0011218/0001.U - G0042/17).

Sie haben mit Schreiben vom 05.01.2021 und nach Überarbeitung der Antragsunterlagen, zuletzt am 31.10.2022, die Genehmigung (Änderung durch Leistungserhöhung) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach letzter Ergänzung vollständig am 31.10.2022 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.10.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Am 12.10.2021 haben Sie einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die vorgezogene Leistungserhöhung der Anlage gestellt und mit Datum vom 31.01.2022 diesen Antrag zurückgezogen. Damit erübrigte sich die Bekanntmachung und die Auslegung des Antrags nach § 8a BImSchG. Der für die Prüfung des Antrags entstandene Verwaltungsaufwand wird bei der gesonderten Kostenentscheidung berücksichtigt.

### **VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht**

Gemäß §16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer



auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen**

Gem. §13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in §13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

#### **VII.3.1. Baurechtliche Zulassung (Bauamt Kreise Steinfurt und Gemeinde Ladbergen)**

Das Grundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 115 „Industriegebiet Hafen“ der Gemeinde Ladbergen im Sinne des § 30 BauGB.

Das Vorhaben widerspricht dem Bebauungsplan, in dem die Abstandsklassen aufgeführt werden, die unzulässig sind. Ziff. 1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sieht für das Vorhabengrundstück vor, dass Anlagen der Abstandsklassen I-IV unzulässig sind. Ausnahmen sind zulässig für Betriebsarten der nächst niedrigeren Abstandsklasse, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

Die aktuell betriebene Anlage entspricht bereits der Abstandsklasse IV und war damit nur im Rahmen einer Ausnahme genehmigungsfähig. Nunmehr soll eine Nutzungsänderung durchgeführt werden, die zu einer Einstufung in die Abstandsklasse III führt und demnach eine weitere nicht zulässige Betriebsart darstellt, bei der mehr als nur eine Abstandsklasse der Abstandliste übersprungen würde. Dies widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Grundzügen der Planung.

Darüber hinaus kommt eine Befreiung nur in Betracht, wenn die Immissionssituation sich nicht verschlechtert, d. h. nur die Einhaltung der Richtwerte reicht nicht aus.

Seitens des Bauamtes des Kreises Steinfurt bestehen gegen das Vorhaben keine bauordnungsrechtlichen Bedenken.

Nach dem Beschluss des Rates der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung vom 07.10.2021 wurde die beantragte Befreiung der Fa. BioSolid GmbH nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 115 „Industriegebiet Hafen, Teil A – Brock“, 4. Änderung erteilt.

Als Bedingung für diese Befreiung legt die Gemeinde den Grenzwert an Geruchsemission von 300 GE/m<sup>3</sup> fest.

Dieser wurde in den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aufgenommen.

Das Einvernehmen der Gemeinde Ladbergen liegt somit vor.

Die vorgelegten Gutachten zeigen, dass durch die Kapazitätserweiterung, welche allein durch das Ausnutzen vorhandener Kapazitäten erfolgt, keine schädlichen Umwelt-



auswirkungen zu besorgen sind. Die geplante regenerative thermische Nachverbrennung dient allein der Verbesserung des Emissionsverhaltens. Emissions- und immissionsschutzrechtliche Anforderungen wurden mittels Nebenbestimmungen auferlegt. Die Befreiung von den Regelungen der zu den Anlagen der Abstandsklassen III und IV für die Klärschlamm-trocknungsanlage wird nach immissionsschutzrechtlicher Würdigung als vertretbar angesehen.

Insgesamt ist das Vorhaben als planungsrechtlich zulässig zu beurteilen.

#### **VII.4. Sicherheitsleistung**

In dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 10.03.2021, Aktenzeichen 52-500-0011218/0006.U, ist für die Klärschlamm-trocknungsanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von 34.850 € festgelegt worden. Diese wurde mittels Bankbürgschaft hinterlegt.

Durch die hier beantragte Kapazitätserweiterung ergibt sich keine Erhöhung der genehmigten Lagerkapazitäten.

Da sich die Entsorgungskosten nicht erhöht haben, ist die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung ausreichend.

Die Genehmigungsbehörde behält sich jedoch vor, bei Bedarf eine Erhöhung der Sicherheitsleistung anzuordnen.

#### **VII.5. Kostenentscheidung**

Kosten sind gem. § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Hierzu ergeht Ihnen gesondert eine Kostenentscheidung zu.

#### **VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem hier beantragten Vorhaben handelt es sich nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

#### **VII.7. Natur- und Artenschutz**

Es wird die Einschätzung geteilt, dass das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes i. S. des § 14 BNatSchG auslösen wird, da es zu keiner baulichen Erweiterung der Anlage kommt, und dass artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung des rd. 2 km entfernt liegenden FFH-Gebietes DE-3811-301 „Eltingmühlenbach“ durch den Eintrag von eutrophierenden Stickstoffverbindungen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die vorhabenbedingten, in diesem Fall die gesamten Einträge aus dem Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage, bleiben lt. Gutachten mit 0,13 kg N/ha\*a deutlich unterhalb des Abschneidewertes von 0,3 kg N/ha\*a lt. dem LAI/LANA-Leitfaden (2019). Gem. geltender Erlasslage des MULNV ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung damit nicht erforderlich.

#### **VII.8. Beteiligung**

##### **VII.8.1. Verfahrensgang**



Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 23.04.2021 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Allgemeine Zeitung - Ausgabe Ladbergen

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 03.05.2021 bis 04.06.2021 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 52, N 4019  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Gemeinde Ladbergen  
Zimmer 1.13  
Jahnstraße 5  
49549 Ladbergen

Im Internet konnten die Unterlagen im Online-Portal eingesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt

Bauamt  
Brandschutz  
Gesundheitsamt

Gemeinde Ladbergen

Planungsamt

LANUV

Wasser- u. Schifffahrtsamt Rheine

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes, des Arbeitsschutzes und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Die vom Bauamt des Kreises Steinfurt vorgebrachten planungsrechtliche Bedenken wurden durch die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für das beantragte Vorhaben ausgeräumt, siehe VII.3.1.

Die Antragsunterlagen wurden nachträglich um die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV) zur Verbesserung des Emissionsverhaltens der Klärschlamm-trocknungsanlage ergänzt. Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung wurde gemäß § 8 (2) 9. BImSchV abgesehen, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte zu besorgen sind. Das Bauamt und der Brandschutz des Kreises Steinfurt, sowie der Arbeitsschutz wurden nach dieser Änderung erneut beteiligt.



## VII.8.2. Einwendungen

Während der Einwendungsfrist ist eine Einwendung des BUND LAK Technischer Umweltschutz eingegangen.

Die Einwendung bezieht sich auf Fragestellungen zu Emissions- und Immissionswerten.

Die Immissionsrichtwerte hinsichtlich Lärm und deren Rechtsgrundlage sind in den Nebenbestimmungen aufgenommen.

Ebenfalls werden mittels Nebenbestimmungen die in der TA Luft 2021 und ABA-VwV aufgeführten Emissionsgrenzwerte, insbesondere für Klärschlamm-trocknungsanlagen, auferlegt.

Für die Beurteilung der Geruchsimmisionen wurde eine Geruchs-Immissionsprognose vorgelegt und entsprechend Anhang 7 TA Luft 2021 geprüft. Anforderungen wurden in den Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Einwendung wurde somit berücksichtigt. Es wurden an den erforderlichen Stellen, entsprechend der genannten Rechtsgrundlagen, Anforderungen an den Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage gestellt.

Folglich wurde eine weitere Erörterung nicht mehr als notwendig erachtet.

Der vorgesehene Erörterungstermin wurde am 25.06.2021 abgesagt.

## VII.9. Nebenbestimmungen

Nach der Vorschrift des § 12 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten, sicherzustellen. Nebenbestimmungen dürfen demnach ausschließlich zum Zwecke der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erlassen werden. Daraus folgt, dass die Genehmigungsbehörde in der Regel Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zu erlassen hat, wenn sie die Genehmigung ansonsten versagen müsste. Die mit diesem Bescheid verfüigten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um diesen Zweck, die Sicherstellung der in § 6 BImSchG aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen, zu erfüllen. Die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich insbesondere aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), sowie der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zu Reinhaltung der Luft 2021 – TA Luft 2021), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

### VII.9.1. Immissionsschutzrecht

Gemäß Nr. 5.4.8.10b TA Luft 2021 dürfen die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas die Geruchskonzentration 500 GE<sub>E</sub>/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Gemäß der Bedingung für die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Ladbergen wurde eine Geruchs-



konzentration in der Nebenbestimmung IV.2.12 von  $300 \text{ GEE/m}^3$  festgesetzt. Die Einhaltung dieses Grenzwertes wurde im Rahmen des Genehmigungsantrags von der Antragstellerin erklärt.

Gemäß Nr. 5.4.8.10b ABA-VwV dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten. Sofern aus verfahrenstechnischen Gründen, zum Beispiel feuchtes Abgas, unvermeidbare Druckstöße, unverhältnismäßig hoher Energiebedarf, Gewebefilter nicht zur Abgasreinigung eingesetzt werden können, dürfen abweichend die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschritten werden.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass das Abgas feucht ist und daher kein Gewebefilter zur Abgasreinigung eingesetzt werden kann. Demzufolge ist in Nebenbestimmung IV.2.13 festgelegt worden, dass die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten darf.

#### VII.9.2. Bodenschutzrecht

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Hilfsweise wird das ggf. bestehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die oben genannten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Grundwasser und Boden angeordnet werden. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es bei Anlagen auch regelmäßig zu Schadensfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt, obwohl diese ordnungsgemäß entsprechend der AwSV errichtet und betrieben werden. Diese Schadensfälle können bspw. durch Materialermüdung, Rissbildung oder auch menschliches Fehlverhalten verursacht werden.





Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Verpflichtung zur Errichtung mehrerer Grundwassermessstellen folgt dabei dem Umstand, dass sowohl im An- als auch im Abstrom Grundwassermessstellen benötigt werden, um die Grundwasserqualität im An- und Abstrom miteinander vergleichen zu können. Eine Anzahl von mindestens drei Grundwassermessstellen ist zu errichten, um die Grundwasserfließrichtung feststellen zu können (sog. hydrologisches Dreieck). Aufgrund der Lage und Ausdehnung der Anlage sind davon zwei im Abstrom zu errichten, um aus der Anlage austretende Stoffe erfassen zu können. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

#### **VIII. Fazit**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.



## IX. Ihre Rechte

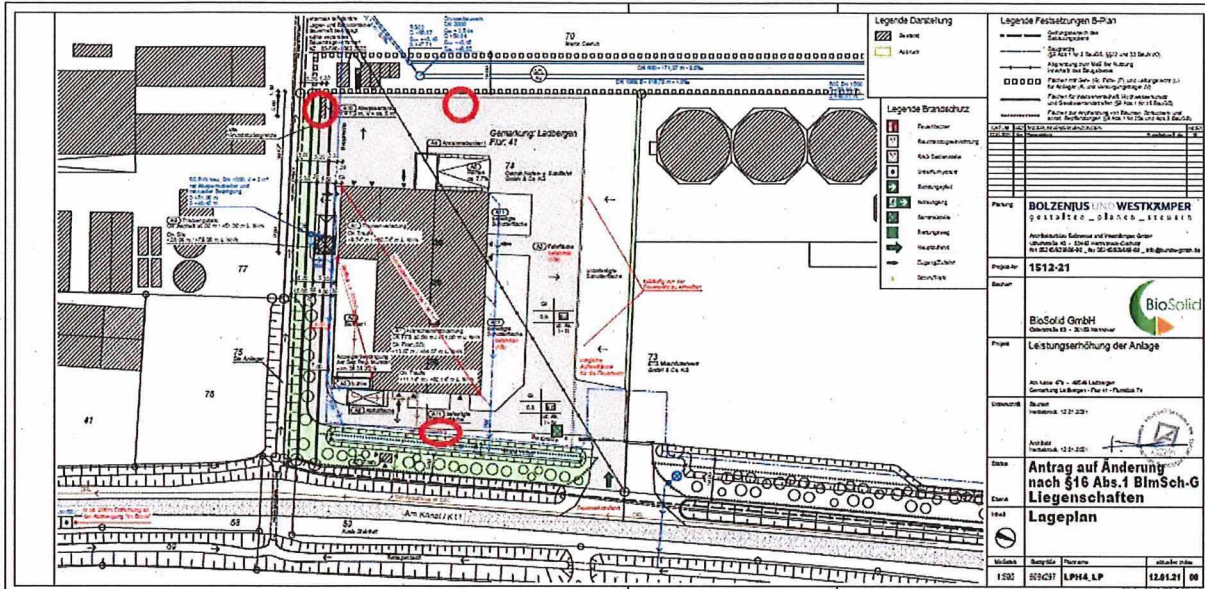
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

*Lisa Recker*  
Lisa Recker



### Anhang 1. Lageplan Grundwassermessstellen



Lageplan: Errichtung Grundwassermessstellen für die Überwachung des Grundwassers im ungefähren Bereich der roten Kreise, angenommene Grundwasserfließrichtung laut HygrisC von Nord-Nordost Richtung Südwest



## **Anhang 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

- 0.1 Antragsübersicht
- 0.2 Verzeichnis der Antragsunterlagen
- 0.3 Anschreiben an die Bezirksregierung Münster
- 0.4 Übersicht über die verwendeten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe
- 1.0 Anträge**
  - 1.1 Formular 1, Blatt 1 und Blatt 2
- 2.0 Das beantragte Vorhaben**
  - 2.1 Darstellung des beantragten Vorhabens mit Ergänzung durch die RNV
  - 2.2 Lageplan der Klärschlamm-trocknungsanlage
  - 2.3 Bauzeichnungen der Klärschlamm-trocknungsanlage
  - 2.4 Kurzbeschreibung
  - 2.5 Verfahrensflißbild der geänderten Klärschlamm-trocknungsanlage mit RNV
- 3.0 Beschreibungen zur Klärschlamm-trocknungsanlage**
  - 3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 3.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz
  - 3.3 Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung
  - 3.4 Brandschutz
  - 3.5 Explosionsschutz
  - 3.6 Gewässer- und Bodenschutz
  - 3.7 Schutz von Natur, Landschaft und Arten
  - 3.8 Auswirkungen auf die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete)
  - 3.9 Lärmschutz
  - 3.10 Sonstiger Immissionsschutz
- 4.0 Angaben zur Klärschlamm-trocknungsanlage in Form von Formularangaben**
  - 4.1 Untergliederung der Klärschlamm-trocknungsanlage in Betriebseinheiten, Formular 2
  - 4.2 Technische Daten der Klärschlamm-trocknungsanlage, Formular 3
  - 4.3 Betriebsablauf und Emissionen der Klärschlamm-trocknungsanlage, Formular 4
  - 4.4 Quellenverzeichnis der Klärschlamm-trocknungsanlage, Formular 5
  - 4.5 Ausführungen zur Abluftreinigung in der Klärschlamm-trocknungsanlage Formular 6
  - 4.6 Ausführungen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagsentwässerung der Klärschlamm-trocknungsanlage, Formular A und Formular B
  - 4.7 Angaben zu den Produkten und den betriebsbedingten Abfällen aus dem Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage, Formular B
  - 4.8 Angaben zum Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen in der Klärschlamm-trocknungsanlage, Formulare 8.1, 8.3 und 8.5
- 5.0 Kartenmaterial zum Standort der Klärschlamm-trocknungsanlage**
  - 5.1 Topographische Karte
  - 5.2 Flurkarte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)



5.3 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 115 der Gemeinde Ladbergen für den Anlagenstandort

**6.0 Gutachten und Gutachterliche Prognosen zum Vorhaben**

- 6.1 Schalltechnisches Gutachten mit Ergänzungsschreiben zur RNV
- 6.2 Gutachterliche Prognose zu den Geruchsimmissionen und zur Stickstoffdeposition
- 6.3 3. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes der Gesamtanlage vom 30.05.2017, wegen der RNV mit Stand vom 10.05.2022



### Anhang 3. Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
- BauO NRW 2018 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)



9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Änd-VwV vom 01.06.2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)